



Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin HR Dr. Maria-Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden Partei dem **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **Helvetia Versicherungen AG**, Hoher Markt 10-11, 1010 Wien, vertreten durch Zöchbauer Frauenberger Rechtsanwälte in 1040 Wien, wegen EUR 36.000,-- s.A. nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die **beklagte Partei** ist **schuldig**, es im geschäftlichen Verkehr zu **unterlassen**, den Abschluss eines Vertrages über ein langfristig gebundenes Finanzprodukt, insbesondere den Vertrag über eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, mit dem Geschenk teurer und / oder stark nachgefragter Produkte im Wert von mehreren hundert Euro, die mit dem Versicherungsvertrag in keinem inneren Zusammenhang stehen, wie etwa einem iPhone 4S oder iPad 3 zu bewerben.

2. Die **beklagte Partei** ist **schuldig**, es im geschäftlichen Verkehr **unterlassen**, von ihr angebotene Verträge über eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge mit einem Prozentsatz für den staatlichen Prämienteil zu bewerben, der über dem tatsächlich gewährten liegt, insbesondere durch die Anführung eines staatlichen Prämienanteils von 8,5%, wiewohl dieser auf 4,25% reduziert wurde.

3. Die **beklagte Partei** ist **schuldig**, es im geschäftlichen

Verkehr **zu unterlassen**, in ihrer Werbung für eine Lebensversicherung, insbesondere eine prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, der Umworbene könne mit der beworbenen Versicherung eine hohe, ziffernmäßig konkretisierte Rendite erzielen, insbesondere durch die blickfangartige Ankündigung „die beste Rendite“ und die Angabe einer ziffernmäßig konkretisierten Wertentwicklung des Fonds, in den sie investiert, etwa einer Wertentwicklung von 6,20% p.a., ohne ausreichend deutlich die Bezugsgröße für die Rendite anzugeben.

4. Die **beklagte Partei** ist **schuldig**, der klagenden Partei die mit EUR 6.999,32 (darin enthalten EUR 946,22 an USt) bestimmten Prozesskosten zu Handen der Klagevertreter binnen 14 Tagen zu **ersetzen**.

5. Die klagende Partei wird **ermächtigt**, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsgebots einmal auf Kosten der Beklagten in der Tageszeitung „ÖSTERREICH“ auf deren Seite 2 in Fettdruckumrahmung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien in der Größe einer Seite zu **veröffentlichen**.

Entscheidungsgründe:

Die **Klägerin** beehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und führte im Wesentlichen wie folgt aus:

Gemeinsam mit der Tageszeitung „ÖSTERREICH“ bewerbe die beklagte Partei die von ihr angebotene prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge mit dem Geschenk eines iPhone 4S oder eines iPad 3. Dies sei durch mehrfache Inseratschaltungen in der Tageszeitung „Österreich“ und Ankündigungen auf der Website www.bestkauf24.at geschehen.

Die erste Inseratschaltung in der „Österreich“ sei am 06.03.2012 erfolgt, wo unter anderem auszugsweise folgendes zu lesen gewesen sei: „Gratis* iPhone 4S mit der besten Zukunftsvorsorge**“, „Das neue iPhone 4S gratis* vertragsfrei im Wert von EUR 650,00“, „Mit der besten Rendite: Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielte seit der Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29% p.a.“, „weiterhin attraktive staatliche Förderung“, „Für das Zukunftssparen und das trendige iPhone 4S als Geschenk von ÖSTERREICH gratis* dazu...“.

Das in der Werbung mehrfach neben dem Wort „gratis“ angebrachte Sternchen wäre am Ende wie folgt erklärt gewesen: „*) Sie erhalten ihr iPhone 4S von Österreich nach der fristgerechten Einzahlung der ersten zwei Monatsprämien. Sollte der Versicherungsvertrag innerhalb von 60 Monaten per Email freigestellt, reduziert oder gekündigt werden, so behält sich Österreich das Recht vor, das iPhone 4S aliquot in Rechnung zu stellen. Aktionszeitraum 26.2.2012 bis 30.5.2012 (solange der Vorrat an iPhones reicht) [...]“

Bei der Bezeichnung „Zukunftsvorsorge“ befänden sich mehrfach zwei Sternchen, die wie folgt erklärt wären: „**) Dieses Inserat dient nur der Erstinformation, stellt kein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu stellen, dar und kann eine persönliche Beratung durch den Betreuer nicht ersetzen. Details sind im konkreten Angebot ersichtlich, das Ihnen ein Helvetia-Kundenberater gerne unterbreitet [...] Mit der Registrierung über das Onlineportal „bestkauf24.at“ im Aktionszeitraum 26.2.2012 bis 30.5.2012 (solange der Vorrat an iPhone reicht) nehmen Sie an der Aktion von Österreich teil [...]“

Im wesentlichen das Gleiche fände sich in der Ausgabe der „Österreich“ vom 20.03.2012. Zusätzlich wäre unter anderem zu lesen gewesen, dass es gerade schwer möglich sei, „ein iPhone

4S vertragsfrei zu kaufen" und das Angebot bei der Helvetia mit dem iPhone 4S Geschenk der „Österreich" gratis dazu daher ein „sensationelles Angebot" sei.

In der Ausgabe der „Österreich" am 02.04.2012 wäre erstmalig als Alternative das neue iPad 3 angeboten worden unter anderem mit folgenden Ankündigungen angeboten worden: „Wählen Sie aus: Ihr gratis* iPad oder iPhone 4S", „Das neue, hoch auflösende iPad gratis* trotz „ausverkauft" direkt nach Hause", „Endlich ist es da: Das brandneue iPad. Und schon fast überall ausverkauft: Bei uns bekommen Sie das neue iPad gratis*!" und es würde weiterhin als Vorteil die „weiterhin attraktive staatliche Förderung" angepriesen werden.

In der Ausgabe der „Österreich" am 10.04.2012 wären weiterhin das iPad 3 oder iPhone 4S gratis angeboten worden und sei weiterhin die attraktive staatliche Förderung angeführt gewesen.

Im wesentlichen dieselben Ankündigungen fänden sich auf der Website www.bestkauf24.at. Klicke man auf der Homepage auf den Button „Hier geht's zum iPad 3" oder „Hier geht's zum neuen iPhone 4S" gelange man auf eine Maske zum Ausfüllen der persönlichen Daten, wo es weiters einen Link zu „FAQ" gäbe, über die man auf eine Seite mit dem Logo der beklagten Partei gelange. Hier würde bezüglich des staatlichen Prämienanteils ausgeführt werden, dass die derzeit gültige Regelung für das Jahr 2012 ebenfalls 8,5 % betrage. Weiters würde ausgeführt, dass die Bundesregierung beabsichtige, die Förderung zu senken und eine parlamentarische Beschlussfassung abzuwarten sei. Dies zum Stand Februar 2012.

Sowohl das iPhone 4S als auch das iPad 3 wären extrem stark nachgefragte Modelle. Ohne Abschluss eines entsprechenden Mobilfunkvertrages koste das iPhone 4S zumindest EUR 650,00,

das neue iPad 3 wäre um zumindest EUR 479,00 erhältlich. Das Verknüpfen einer Lebensversicherung mit einem derart attraktiven Werbegeschenk sei völlig sachwidrig. Ein Vertrag über eine staatlich geförderte Zukunftsvorsorge könne vor dem Ablauf von 10 Jahren überhaupt nicht aufgekündigt werden, danach nur mit beträchtlichen Nachteilen. Die Verknüpfung eines solchen Vertrages mit derartigen teuren nachgefragten Waren, die als Zugabe ja besonders begehrt wären, verstoße gegen § 9a Abs 1 Z 1 UWG und § 1a UWG. Die Ankündigung, dass der Vorrat begrenzt sei bzw. das neue iPad 3 schon „ausverkauft“ sei, würden zu einer Drucksituation des Konsumenten führen.

Weiters würde gemäß § 173 VersVG iVm § 178 VersVG zwingend die Möglichkeit bestehen, den Vertrag prämienfrei zu stellen. Dieses Recht würde durch die vorliegende Werbung dadurch beschnitten, dass sich die Mediengruppe Österreich GmbH mit dem Wissen und Einverständnis der beklagten Partei vorbehalte, das iPhone 4S oder iPad 3 bei Kündigung oder Prämienfreistellung des Vertrags innerhalb von 60 Monaten aliquot in Rechnung zu stellen. Das Recht nach § 173 VersVG iVm § 178 VersVG würde somit zu hindern versucht, was eine aggressive Geschäftspraktik im Sinn des § 1a Abs 2 UWG begründe.

Durch die Anpreisung einer „weiterhin attraktiven staatlichen Förderung“ würde der Eindruck vermittelt, dass die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gerade aufgrund der staatlichen Förderung besonders vorteilhaft sei. Allerdings wäre mit Nationalratsbeschluss vom 28.03.2012 die Höhe der staatlichen Prämie halbiert, der Prämienzinssatz für das Jahr 2012 betrage daher 4,25%. Weder in den Werbeschaltung in der Zeitung „Österreich“ vom 02.04.2012 noch am 10.04.2012, noch auf der über die online-Registrierung auf der Seite www.bestkauf24.at verlinkten Seite der Beklagten wird auf dies hingewiesen. Diese Angabe sei als eine unrichtige Angabe iSd § 2 Abs 1 UWG und somit eine irreführende Geschäftspraktik.

Weiters bewerbe die beklagte Partei die von ihr angebotene prämiengünstige Zukunftsvorsorge mit den Schlagworten „die beste Rendite“ und führe aus, dass sie in den Fonds Apollo 32 veranlasse, der seit der Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29% erzielt habe. Dabei suggeriere sie eine Verzinsung von 6,29% p.a., es gäbe keine Anhaltspunkte für die Nettorendite und den tatsächlichen Sparanteil, der veranlagt würde. Da Begriffe wie Verzinsung, Rendite undgl dürften nie ohne die anzuwendende Bezugsgröße angegeben werden und es sei immer unmissverständlich klarzustellen, dass sich die Verzinsung nicht auf das gesamte Kapital sondern nur auf die entsprechende Bezugsgröße beziehe, dies wäre von der FMA als Aufsichtsbehörde der Versicherungsunternehmen in ihren Mindeststandards für Informationspflicht in der Lebensversicherung vorgegeben.

Über die Nachteile der prämiengünstigen Zukunftsvorsorge der Beklagten, etwa das im Gegenteil zu herkömmlichen Lebensversicherungen die Entnahme des Kapitals zur 50%igen Rückerstattung der staatlichen Prämie sowie zum Entfall der Kapitalgarantie sowie zur Steuerpflicht allfälliger Kapitalerträge führe, würden in der Werbung gar nicht, und in den „FAQ“ der Beklagten nur so kommuniziert, dass sie in ihrer Tragweite vom Durchschnittskunden nicht verstanden werden könnten. Die dringende Aufforderung sich das nahezu ausverkaufte iPhone 4S bzw. das iPad 3 zu sichern, solange der Vorrat reicht, würden im Zusammenhang mit der fehlenden Aufklärung eine unzulässige, weil aggressive und irreführende Geschäftspraktik verwirklichen. Auch die mehrmalige Suggestierung, dass der Vorrat an „zu verschenkenden“ iPhones 4S oder iPads 3 rapide abnehme und schon eine große Anzahl an Interessenten jenes Angebot in Anspruch genommen hätten, verstärke die von der Beklagten erzeugte Drucksituation für den Konsumenten.

Die Beschreibung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge in den Werbeschaltungen, enthalte nicht einmal Andeutungen etwa über die gesetzliche Mindestbindefrist, dies führe zu einer verkürzten Information des Umworbenen über das Wesen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge. Damit nutze die Beklagte ihre Machtposition gegenüber dem Durchschnittsverbraucher, dem die Regelungen der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge gänzlich unbekannt seien aus, was zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit führe.

Der Verweis der Beklagten auf ein Beratungsgespräch mit ihrem Kundenberater, führe daher ins Leere, da es im Bereich der aggressiven Geschäftspraktiken nicht relevant sei, ob die unzulässige Beeinflussung letztendlich zu einem Vertragsabschluss führe oder nicht.

Wiederholungsgefahr sei aufrecht, da bereits ein einmaliger Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht Wiederholungsgefahr indiziere und die beklagte Partei kein Verhalten gesetzt hätte, um Abstand von den inkriminierten Werbepraktiken zu nehmen. Die begehrte Veröffentlichung sei nicht überschießend.

Die **Beklagte** bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte im Wesentlichen wie folgt vor:

Sämtliche Veröffentlichungen wären mit Sternchenverweisen versehen gewesen, wobei darauf hingewiesen worden wäre, dass bei Prämienfreistellung, Reduzierung oder Kündigung binnen 60 Monaten sich „Österreich“ das Recht vorbehalte, das iPhone 4S aliquot in Rechnung zu stellen, oder darauf hingewiesen worden wäre, dass die Inserate nur Erstinformationen seien und eine persönliche Beratung durch einen Betreuer nicht ersetzen könne. Der Aktionszeitraum lief bis 30.05.2012 wonach die Überlegungsfrist zw. knapp 2-3 Monaten betragen hätte.

Mit dem Hinweis in eine Veranlagung in den Fonds Apollo 32 wäre keine bestimmte Rendite der Zukunftsvorsorge in Aussicht

gestellt worden.

Richtig sei, dass unter den über einen Link auf www.bestkauf24.at abrufbaren FAQs zunächst irrtümlich noch nach der Beschlussfassung des Nationalrats die staatliche Prämie für das Jahr 2011 angegeben war, dies wäre zwischenzeitlich geändert worden. Zudem sei ohnehin in der von der klagenden Partei inkriminierten Fassung darauf verwiesen worden, dass geplant sei, die staatliche Beihilfe zu senken.

Ein Verstoß gegen § 9a Abs 1 Z1 UWG scheide aus, da der OGH ein Per-Se Zugabeverbot wie jenes der Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken widerspreche, auch eine aggressive Geschäftspraktik läge nicht vor.

Eine unzulässige Beeinflussung iS des § 1 Abs 4 Z 6 UWG läge nicht vor, da nur das gänzliche Ausschalten rationaler Erwägungen wettbewerbswidrig sei, die bloße Attraktivität des Angebots reiche dafür nicht aus. Dies wäre bei den im Erwerbsleben stehenden, erwachsenen Personen, an die sich die inkriminierten Inserate wenden, eindeutig nicht der Fall.

Die Anpreisung als „beste Rendite“ sei eine marktschreierische Ankündigung, die von den beteiligten Verkehrskreisen ohnehin nicht wörtlich ernst genommen werden würde.

Laut OGH müsse nur ein überblicksartiger Eindruck vom Produkt vermittelt werden und das Werbemittel inhaltlich nicht so umfassend gestaltet sein, dass darin alle möglichen Anfragen behandelt und beantwortet werden. Die angesprochenen Verkehrskreise wüssten überdies, dass die Verzinsung von Kapitalmarktprodukten für die Zukunft stets auf Prognosen und Einschätzungen beruhen. Darauf, dass das inkriminierte Inserat bloß eine Erstinformation darstellt, würde durch die Fußnote am Ende der Inserate ausdrücklich hingewiesen werden.

Die „Bezugsgröße“ sei unmissverständlich klargestellt, dass es der Wertzuwachs jenes Fonds sei, in den die Zukunftsvorsorge investiert und dies allenfalls ein mittelbarer Parameter sei, gehe aus der Einschaltung unmissverständlich hervor.

Mit der Angabe des Ertrags jenes Fonds, in den die Lebensversicherung investiere, sei auch eine „Bezugsgröße“ angegeben. Zudem würde damit nicht der Eindruck erweckt, dass sich diese Rendite auf das gesamte eingezahlte Kapital beziehe. Dem durchschnittlich verständigen und informierten Verbraucher sei bekannt, dass bei derartigen Lebensversicherungsprodukten Kosten anfallen würden und demnach nicht das gesamte eingezahlte Kapital investiert würde.

Beweis wurde aufgenommen durch die Urkunden (./A bis ./J, ./L sowie ./1 bis ./7).

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachfolgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Die Beklagte veröffentlichte in der Tageszeitung „Österreich“ am 06. März 2012, 20. März 2012, 02. April 2012 und 10. April 2012 Inserate zur Bewerbung ihrer prämiengünstigten Zukunftsvorsorge.

Dabei bewarb die Beklagte ihre prämiengünstigte Zukunftsvorsorge unter anderem mit folgenden Aussagen:

„Das neue iPhone 4S gratis*. Vertragsfrei im Wert von €650“,

„Mit der besten Rendite“ und „Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielte seit

Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29% p.a.“

„Ihr bestes Oster-Geschenk: iPad oder iPhone 4S gratis*“,

„Jetzt ist es endlich da: Das brandneue iPad. Das neue iPad ist schon fast überall komplett ausverkauft: Wir schenken Ihnen das neue iPad vollkommen gratis* dazu“, „Weiterhin attraktive

staatliche Förderung“, „Das neue, sprachgesteuerte und

vertragsfreie iPhone 4S GRATIS*" und „Das neue, hochauflösende iPad GRATIS*", „Jetzt ist es endlich da: Das brandneue iPad. Und schon fast überall komplett ausverkauft: Bei uns bekommen Sie das neue iPad gratis*!", „650 Euro sparen - Hier gibt's Ihr neues GRATIS* iPhone 4S", „Schon 4.400 Leser haben ihr neues iPhone 4S bestellt".

Jeweils kleingedruckt am unteren Ende der Werbeschaltungen findet sich folgender Text, je nach Zeitpunkt der Inseratschaltung mit dem Hinweis auf das iPhone 4S oder mit dem Hinweis auf das iPhone 4S UND das iPad 3, sonst jedoch in gleichem Wortlaut:

„Sie erhalten Ihr iPhone 4S oder iPad 3 von Österreich nach der fristgerechten Einzahlung der ersten 2 Monatsprämien. Sollte der Versicherungsvertrag innerhalb von 60 Monaten prämienfrei gestellt, reduziert oder gekündigt werden, so behält sich Österreich das Recht vor, das iPhone 4S oder iPad 3 aliquot in Rechnung zu stellen. [...], und

„[...] Mit der Registrierung über das Online-Portal „bestkauf24.at“ im Aktionszeitraum 26.02.2012 bis 30.05.2012 (solange der Vorrat an iPhones / iPads reicht) nehmen Sie an der Aktion von ÖSTERREICH teil. Für den eigentlichen Vertragsabschluss der Helvetia Zukunftsvorsorge wird Sie ein Helvetia-Kundenberater kontaktieren.

Im Detail wurden folgende Inserate veröffentlicht:

06. März 2012

GRATIS* iPhone 4S mit der besten Zukunftsvorsorge**

Das neue iPhone 4S gratis* Vertragsfrei im Wert von 650€

Das beste Handy zum Nulltarif!

Mit Sprachsteuerung SIRI: Das iPhone 4S spricht mit Ihnen
SRS bis Kalender-Einträgen. Sagen Sie dem iPhone, was es tun soll mit der neuen Sprachsteuerung SIRI.

Noch schnelleres Internet: Dual-Core-A5-Chip-Processor
Der Dual-Core-A5-Chip liefert Ihnen noch mehr Power: Kürzere Ladezeiten, schnelleres Surfen & mehr Spaß.

Neue Full-HD-Kamera mit 8 Megapixel für schärfere Bilder
Das iPhone 4S wird zum Multimedia-Center: Die Full-HD-Kamera garantiert Videos und Bilder in Top-Qualität!

Moderne iPhone-Antenne mit neuer Top-Qualität
Telefonieren ohne Empfangs-Probleme. Das neue iPhone 4S bietet Ihnen eine neue Antenne mit mehr Qualität.

helvetia **JETZT GLEICH ONLINE REGISTRIEREN ODER UNSERE HOTLINE ANRUFEN:**
Online: bestkauf24.at **oder Tel.: 050 - 110 110**

* Zu erhalten für iPhone 4S ein Guthaben nach der Inanspruchnahme der ersten 12 Monatsprämien. Sollte der Versicherungsbetrag innerhalb von 30 Monaten prämienfrei gerufen, reduziert oder gekündigt werden, so behält sich Österreich die Recht vor, das iPhone 4S als Belohnung zu belohnen. Mindestsumme 20.000€ bis 30.000€ (je nach Alter) muss erreicht werden. Regelmäßige Beitragszahlungen sind erforderlich. Voraussetzung für das Zurückbekommen des Vertragswertes: Keine Kündigung des Versicherungsvertrages. ** Dieses Angebot dient nur der Information. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt.

Zu Ihrer besten Vorsorge: Helvetia Zukunftsvorsorge**

Sie sparen monatlich 99 Euro und sorgen so für Ihren Ruhestand vor.

Schon Hunderte Bestellungen!

Alle wollen die neue Super-Kombination: Schließen Sie jetzt Ihre Zukunftsvorsorge von Helvetia ab und sichern Sie sich dazu Ihr neues iPhone 4S. In den letzten Tagen gab es bereits Hunderte Bestellungen.

Sie erhalten Ihr iPhone nach 2 Einzahlungen

Für die Zukunft sparen und das trendy iPhone 4S als Geschenk von ÖSTERREICH gratis* dazu – das ist ein TOP-Angebot, bei dem Sie nur gewinnen können. Bereits nach der Bezahlung Ihrer ersten 2 Monats-Einzahlungen erhalten Sie sofort das neue iPhone 4S bequem nach Hause zugestellt. Machen Sie sich keine Sorgen, ob das angesparte Kapital in der Pension anreicht, das ist der Grundgedanke der Helvetia Zukunftsvorsorge. Das nächste Sparpaket ist im Anstehen. Sorgen Sie daher jetzt für Ihren sorgenfreien Ruhestand vor!

So funktioniert Ihre Zukunftsvorsorge

Wenn Sie Ihren Lebensstandard in der Pension erhalten wollen, sollten Sie sich nicht auf die staatliche Pension verlassen und gerade in Zeiten wie diesen rechtzeitig vorsorgen.

Jetzt 99 Euro im Monat sparen

Schon ab 99 Euro pro Monat sind Sie dabei und sorgen bestens für Ihre Zukunft und Ihren Ruhestand vor. So können Sie Ihre Pension genießen.

Mit der besten Rendite

Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielt seit Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29 % p.a.

Vorteile der Helvetia Zukunftsvorsorge

- Ihre lebenslange garantierte private Zusatzpension – Monat für Monat.
- 100% Kapitalgarantie – Ihr Kapital kann so nur wachsen.
- Beste Ertragschancen durch solide Anlage.
- 3-fache Steuerfreiheit:
 - Keine Kapitalertragssteuer
 - Keine Versicherungssteuer
 - Steuerfreie Pensionsauszahlung!
- Weiterhin attraktive staatliche Förderung.

Das große Zukunfts-Plus der Helvetia Zukunftsvorsorge: Die private Vorsorge kennt das Zukunftssichernde der staatlichen Finanzverwaltung, wie es bei der gesetzlichen Pension besteht, nicht. Sie gewährleisten eine garantierte, regelmäßige Absicherung, Monat für Monat. Egal, wie alt Sie werden. Mit der Helvetia Zukunftsvorsorge ist ein monatliches Zusatzverdienst bis zum Lebensende gesichert!

oder Tel.: 050 - 110 110

Bitte beachten Sie, dass das iPhone 4S ein Guthaben nach der Inanspruchnahme der ersten 12 Monatsprämien. Sollte der Versicherungsbetrag innerhalb von 30 Monaten prämienfrei gerufen, reduziert oder gekündigt werden, so behält sich Österreich die Recht vor, das iPhone 4S als Belohnung zu belohnen. Mindestsumme 20.000€ bis 30.000€ (je nach Alter) muss erreicht werden. Regelmäßige Beitragszahlungen sind erforderlich. Voraussetzung für das Zurückbekommen des Vertragswertes: Keine Kündigung des Versicherungsvertrages. ** Dieses Angebot dient nur der Information. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt. Die Helvetia-Zukunftsvorsorge ist ein Kapitalanlageprodukt.

20. März 2012

650 Euro sparen - Hier gibt's Ihr neues GRATIS* iPhone 4S

Ihr iPhone 4S ohne Vertrag!

Das neue iPhone 4S bietet unzählige Neuerungen: Es ist schneller & besser!

Das vertragsfreie iPhone 4S (Wert: 650 Euro) völlig GRATIS*

Sie bekommen das iPhone 4S GRATIS* zu Ihrer Helvetia Zukunftsvorsorge und können sofort mit Ihrer SIM-Karte installieren.

Mit Sprachsteuerung SIRI: Das iPhone 4S spricht mit Ihnen

SMS bis Kalender-Erinnerungen: Das neue iPhone bittet Ihnen eine Sprachsteuerung. Sagen Sie dem iPhone, was es tun soll.

Noch schnelleres Internet: Dual-Core-A5-Chip-Prozessor

Der Dual-Core-A5-Chip liefert Ihnen noch mehr Power: Kürzere Ladezeiten, schnelleres Surfen, mehr Spaß beim Spielen.

Neue Full-HD-Kamera mit 8 Megapixel für schärfere Bilder

Das neue iPhone 4S wird zum Multimedia-Center: Die Full-HD-Kamera garantiert Ihnen Videos und Bilder in Top-Qualität!

ALLE VORTEILE Ihrer Zukunftsvorsorge**

Entspannt in Ihre Zukunft blicken und für den Ruhestand vorsorgen. Mit der Helvetia Zukunftsvorsorge.

So funktioniert Ihre Zukunftsvorsorge

Wenn Sie Ihren Lebensstandard in der Pension erhalten wollen, sollten Sie sich nicht auf die staatliche Pension verlassen und gerade jetzt rechtzeitig vorsorgen.

Jetzt 99 Euro im Monat sparen

Schon ab 99 Euro pro Monat sind Sie dabei und sorgen bestens für Ihre Zukunft und Ihren Ruhestand vor.

Mit der besten Rendite

Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielt seit Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29% p.a.

Wir haben bereits unser iPhone 4S

Wojana Marinovic: „Meine Mutter hat die Vorsorge abgeschlossen, ich freu mich über das iPhone.“

Thomas Ertlheid: „Perfekter Zeitpunkt für eine Vorsorge und dazu ein tolles Geschenk.“

Karin Frank: „Ich wollte immer schon ein iPhone und Vorsorge ist ein wichtiges Thema.“

Yakovl Oboznenko: „Ich habe eine Vorsorge gebraucht und das iPhone 4S dazu ist ein schönes Anreiz.“

JETZT GLEICH ONLINE REGISTRIEREN ODER UNSERE HOTLINE ANRUFEN

Direkt online: bestkauf24.at oder Telefon: 050 - 110 110

NEU PER SMS-BESTELLUNG: 0676 - 8090 90 Gleich eine SMS an: 0676-800 90 90 senden. Sie geben einfach nur das Kennwort: Helvetia ein und werden umgehend von uns zurückgerufen.

*Die maximale iPhone 4S Wertentwicklung im Vergleich zur Entwicklung der ersten 10 Monate im ersten Quartal 2012. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern.

**Die Helvetia Zukunftsvorsorge ist eine Kapitalanlage. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern. Die Wertentwicklung ist nicht garantiert und kann sich ändern.

02. April 2012

Wählen Sie aus: **Neu iPad oder**

Das neue, hochauflösende iPad GRATIS*

TROTZ „AUSVERKAUFT“ DIREKT NACH HAUSE

- Jetzt ist es endlich da: Das brandneue iPad**
Und schon fast überall komplett ausverkauft. Bei uns bekommen Sie das neue iPad gratis!
- Das neue Must-Have: iPad der 3. Generation**
Das brandneue iPad der 3. Generation kann mehr und beeindruckt durch neue Features.
- Mit beeindruckendem neuem Retina-Display**
Das beste Display mit Mega-Schärfe und leuchtenden Farben dank 3,1 Millionen Pixeln.
- Beste Fotos mit neuer 5 MP iSight Top-Kamera**
Die Kamera bietet fortschrittlichste Optik und gestochen scharfe Bilder in allerbesten Qualität.
- Super schnelles Surfen & Laden von mobilen Daten**
Das neue iPad kommt mit neuester drahtloser Technologie für beste und schnellste Verbindung.
- Super-Videos mit neuer Kamera in HD-Qualität**
Die neue HD-Kamera nimmt Videos mit 1.080p Auflösung in brillanter, neuer HD-Qualität auf.

Das neue iPad mit starkem Retina-Display!

Wählen Sie aus: **Neu iPhone 4S**

Das neue, sprachgesteuerte und vertragsfreie iPhone 4S GRATIS*

DAS IPHONE 4S GANZ OHNE VERTRAGSBINDUNG

- Ohne Vertrag im Wert von ganzen 650 Euro**
Das neue iPhone 4S gratis* und vertragsfrei zur Helvetia Zukunftsvorsorge bekommen.
- Mit SIRI, der neuen Sprachsteuerung**
Ihr iPhone spricht mit Ihnen. Von SMS bis zu Kalender-Erinnerungen erledigt SIRI alles.
- High-Speed-Internet mit Power-Prozessor**
Der Dual Core A5-Chip-Prozessor bietet schnelleres Surfen und geringe Ladezeiten.
- Mit neuer Full-HD-8-Mega-Pixel-Kamera**
Das neue iPhone 4S wird zum Multimedia Center. Bilder und Videos in Top-Qualität.
- iPhone kommt direkt zu Ihnen nach Hause**
Sie erhalten Ihr iPhone 4S bereits nach den ersten 2 Einschaltungen direkt nach Hause.
- Und das Beste daran: Sie sparen 650 Euro**
Und sparen gleichzeitig für Ihren Ruhestand mit der besten Zukunftsvorsorge von Helvetia vor.

Das neue iPhone 4S mit neuer Sprachsteuerung!

ZUR ZUKUNFTSVORSORGE** VON helvetia

Das sind die Vorteile Ihrer Helvetia Zukunftsvorsorge

- Ihre lebenslange garantierte private Zusatzpension – Monat für Monat.
- Beste Ertragschancen durch solide Anlage.
- 100% Kapitalgarantie – Ihr Kapital kann so nur wachsen.
- Weiterhin attraktive staatliche Förderung
- 3-fache Steuerfreiheit:
 - Keine Kapitalertragssteuer
 - Keine Versicherungssteuer
 - Steuerfreie Pensionsauszahlung!

Tafelache ist, nur diese Vorsorgeform verrentet langjähriges Sparen mit absoluter Steuerfreiheit! Egal wie Sie Ihr Geld veranlagen – der Staat räumt mit. Ob 25% KESt bei einem Sparbuch, Versicherungssteuer bei einer nicht gebildeten Vorsorge oder Einkommenssteuer auf Auszahlungen. Bei der Zukunftsvorsorge zahlen Sie keine Steuer für Ihre lebenslange, private Zusatzpension!

So funktioniert Ihre Zukunftsvorsorge

Wenn Sie Ihren Lebensstandard in der Pension erhalten wollen, sollten Sie sich nicht auf die staatliche Pension verlassen und gerade jetzt rechtzeitig vorsorgen.

Jetzt 99 Euro im Monat sparen

Schon ab 99 Euro pro Monat sind Sie dabei und sorgen bestens für Ihre Zukunft und Ihren Ruhestand vor.

Mit der besten Rendite

Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielte seit Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29% p. a.

JETZT GLEICH REGISTRIEREN:

TELEFONISCH 050-110 110

DIREKT ONLINE bestkauf24.at

PER SMS – Kennwort: Helvetia 0676-800 90 90

*Sie erhalten Ihr iPhone 4S oder iPad 2011 (bzw. das jeweils ältere Modell) kostenlos, sobald Ihre Helvetia Zukunftsvorsorge aktiviert ist. Die Lieferung erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss der Registrierung. Die Lieferung erfolgt nur an die in der Registrierung angegebene Adresse. Die Lieferung erfolgt nur an die in der Registrierung angegebene Adresse. Die Lieferung erfolgt nur an die in der Registrierung angegebene Adresse. Die Lieferung erfolgt nur an die in der Registrierung angegebene Adresse.

nicht anfallen. Die 4S sind im konkreten Angebot ersichtlich, das Ihnen von Helvetia-Kundenberater gerne unterbreitet. Vertragsgrundlage sind die Offert und Ihr Auftrag. Die Versicherungsprämie und die vereinbarten Versicherungsbedingungen sind dem jeweiligen Tarif. Die zukünftige Wertentwicklung kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Inhalt und Ausprägung vorbehalten. Mit der Registrierung über das Online-Portal „bestkauf24.at“ im Aktionszeitraum 06.2.2012 bis 30.5.2012 bestätigen Sie den Abschluss von 050-110-110-110 mit dem jeweiligen Vertragsabschluss der Helvetia-Zukunftsvorsorge wie Sie bei Helvetia-Kundenberater kontaktieren. Freitext für den Vertragsabschluss ist der 31.3.2012.

10. April 2012

ZUR ZUKUNFTSVORSORGE** VON helvetia

Ihr bestes Oster-Geschenk: iPad oder iPhone 4S GRATIS*

Lassen Sie sich das neue iPad GRATIS* schenken

■ Jetzt ist es endlich da: Das brandneue iPad
Das neue iPad ist schon fast überall komplett ausverkauft. Wir schenken Ihnen das neue iPad vollkommen gratis* dazu.

■ Mit beeindruckendem neuen Retina-Display
Mit dem besten neuen Display mit Mega-Schärfe und leuchtenden Farben dank 3,1 Millionen Pixeln.

■ Beste Fotos mit neuer 5 MP iSight Top-Kamera
Die neue Kamera bietet fortschrittlichste Optik und gestochen scharfe Bilder in allerbesten Qualität.

■ Superschnelles Surfen & Laden von mobilen Daten
Das brandneue iPad kommt mit neuester drahtloser Technologie für beste und schnellste Verbindung.

Oder wählen Sie das iPhone 4S als Geschenk*

■ Mit Sprachsteuerung SIRI
Ihr iPhone spricht mit Ihnen und erledigt alles für Sie. Von SMS bis zu Kalender-Erinnerungen u.v.m.

■ iPhone ohne Vertrag als Geschenk im Wert von € 650,-
Und gleichzeitig mit der besten Zukunftsvorsorge vorsorgen.

■ Mit vielen Neuerungen:
Das iPhone 4S mit High-Speed Dual-Core-A5-Chip-Prozessor, Full HD 8-MP-Kamera u. v. m.

Das sind die TOP-Vorteile Ihrer Helvetia Zukunftsvorsorge

- ✓ 3-fache Steuerfreiheit:
 - Keine Kapitalertragssteuer
 - Keine Versicherungssteuer
 - Steuerfreie Pensionsauszahlung!
- ✓ Ihre lebenslange garantierte private Zusatzpension – Monat für Monat.
- ✓ Beste Ertragschancen durch solide Anlage.
- ✓ 100% Kapitalgarantie – Ihr Kapital kann so nur wachsen.
- ✓ Weiterhin attraktive staatliche Förderung.

Jetzt 99 Euro im Monat sparen
Schon ab 99 Euro pro Monat sind Sie dabei und sorgen mit der Helvetia Zukunftsvorsorge bestens für Ihre Zukunft und Ihren Ruhestand vor.

Mit der besten Rendite für Sie
Die Helvetia Zukunftsvorsorge veranlagt in den Fonds Apollo 32. Dieser erzielte seit Markteinführung 2003 eine Wertentwicklung von 6,29 % p. a.

So funktioniert Ihre Zukunftsvorsorge
Wenn Sie Ihren Lebensstandard in der Pension erhalten wollen, sollten Sie sich nicht auf die staatliche Pension verlassen und gerade in Zeiten wie diesen rechtzeitig vorsorgen. Und dies mit 100% Kapitalgarantie.

BESTELLEN SIE HEUTE VON 7-17 UHR

TELEFONISCH UNTER: 050-110 110

050 110110

1 2 3
4 5 6

ODER DIREKT ONLINE AUF: bestkauf24.at

* Sie erhalten Ihr iPhone 4S oder iPad von Österreich nach der Inanspruchnahme der ersten 2 Monatsraten. Sollte der Versicherungsbeitrag innerhalb von 60 Monaten ganzjährig gezahlt, werden Sie oder Ihr Kind/Elternteil, sobald sich Österreichs Rechtsvorschriften für die iPhone 4S oder iPad in der Höhe ändern, automatisch zum 31.3.2012 bis 30.9.2012 Vertragspartner der Helvetia Future Fund. Das Angebot gilt nur für Privatpersonen und nicht für Unternehmen. Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages mit Mindestaltersgrenze vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Einwilligung und Vertragsgüterzeichnung durch Ihren Erziehungsberechtigten. ** Dieses Portal dient nur der Erstinformation und stellt kein Angebot oder eine Aufforderung, ein Angebot zu stellen, dar und kann eine persönliche Beratung durch einen Berater nicht ersetzen. Details sind im konkreten Angebot hinsichtlich, das Ihnen von Helvetia Kundenberater gerne unterbreitet. Vertragsbedingungen sind im Offert und im Antrag beifolgt. Mit der Angebotsanfrage über das Online-Portal „bestkauf24.at“ im Aktionszeitraum vom 29.2.2012 bis 30.9.2012, bedingt der Vertrag mit Helvetia Future Fund rechtlich verbindlich Sie an der Aktion von ÖSTERREICH. Für den gesetzlichen Vertragsabschluss der Helvetia Zukunftsvorsorge wird Sie ein Helvetia Kundenberater kontaktieren. Für den Vertragsabschluss ist per 31.3.2012.

Auf der Website www.bestkauf24.at bestand die Möglichkeit, die beworbene Aktion in Anspruch zu nehmen. Über einen Link auf dieser Website („Hier geht's zum iPad 3“ bzw. „Hier geht's zum neuen iPhone 4S“) gelangte man auf eine Maske, auf der man seine persönlichen Daten sowie die Zustimmung zur Weitergabe dieser Daten ausfüllen musste. Auf dieser Seite gab es einen Link „FAQ“, über den man auf eine Seite mit dem Logo der beklagten Partei gelangte. Hier wurden die Vorteile der Zukunftsvorsorge, die Prämie des Staates, die Veranlagungsstrategie und das Wesen der Kapitalgarantie erklärt. Hinsichtlich des staatlichen Prämienanteils wurde ausgeführt, dass die derzeitige gültige Regelung für das Jahr 2012 8,5% betrage und dass dies bedeuten würde, dass der Staat sich an der Zukunftsvorsorge mit EUR 198,04 Prämienanteil beteilige. Die aktuelle Entwicklung würde dahingehend aussehen, dass die Bundesregierung beabsichtige, die Förderung zu senken und eine parlamentarische Beschlussfassung abzuwarten sei, dies zum Stand Februar 2012. Weiters wurden die Fragen beantwortet, welche Optionen man am Ende der Laufzeit hat, ob eine Verlängerung der Helvetia Zukunftsvorsorge möglich sei, ob eine einmalige Kapitalabfindung möglich sei, was im Ablebensfall während der Ansparzeit passiere und ob man bei mehreren Unternehmen eine Zukunftsvorsorge abschließen könne.

Mit Nationalratsbeschluss vom 28.03.2012 wurde die Höhe der staatlichen Prämie unbefristet halbiert, der Prämienzinssatz der staatlichen Förderung betrug ab März 2012 für das Jahr 2012 4,25%.

Weder in den Werbeschaltungen in der Tageszeitung „Österreich“ vom 02.04.2012 und 10.04.2012, noch auf der über die online-Registrierung auf der Seite www.bestkauf24.at verlinkten Seite der Beklagten wurde über diese Halbierung der Prämie und ihre Folgen auf die Rendite des beworbenen Anlageproduktes hinreichend aufgeklärt. Erst später hat die Beklagte die

Angaben auf ihrer Website an den tatsächlichen staatlichen Zinssatz angepasst.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf nachstehende Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich - soweit der Sachverhalt nicht ohnedies außer Streit stand - auf die unbedenklichen Urkunden sowie auf das unstrittige Parteivorbringen. Der Sachverhalt war im Wesentlichen unstrittig. Da nunmehr allein Rechtsfragen zu klären waren, bedurfte es der Aufnahme sonstiger Beweise - etwa einzuvernehmender Zeugen - nicht.

Rechtlich folgt:

§ 9a UWG verwirklicht, wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs in öffentlichen Bekanntmachungen oder anderen Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, ankündigt, dass er Verbrauchern neben Waren oder Leistungen unentgeltliche Zugaben (Prämien) gewährt.

"Zugabe" im Sinne dieser Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung ein zusätzlicher Vorteil, der neben der Hauptware ohne Berechnung angekündigt wird, um den Absatz der Hauptware oder die Verwertung der Hauptleistung zu fördern. Eine Zugabe muss zum Kauf der Hauptware nicht zwingen, es reicht aus, dass die Zugabe dazu reizt. *Lattenmayer* in *Wiebe/Kodek*, Kommentar zum UWG² (2012) § 9 a Rz 19 Derartige Kombinationen von Hauptware und Zugabe werden auch Kopplungsgeschäfte genannt.

Zum Einwand des Beklagten, dass der EuGH in § 9a Abs 1 Z 1 UWG einen Verstoß gegen die RL 2005/29/EG sieht, ist folgendes auszuführen: Der OGH löst den Widerspruch zwischen der Richtlinie und § 9 a Abs 1 Z 1 UWG durch richtlinienkonforme Interpretation mittels teleologischer Reduktion. Er kommt zum Ergebnis, dass das Ankündigen, Anbieten oder Gewähren von Zugaben gegenüber Verbrauchern nur mehr dann unzulässig ist,

wenn die beanstandete Geschäftspraktik im Einzelfall irreführend, aggressiv oder sonst unlauter ist (OGH 15. 2. 2011, 4 Ob 208/10 g). Daher ist zu prüfen, ob die klagsgegenständlichen Werbeinserate der Beklagten in der Tageszeitung "Österreich" bzw. die Angaben auf der Website der Beklagten irreführend, aggressiv oder sonst unlauter sind.

Zur Irreführung der inkriminierten Geschäftspraktik ist folgendes auszuführen:

Koppelungsangeboten, also Angebote, bei denen unterschiedliche Produkte zu einem Gesamtangebot zusammengefasst werden, wobei, wie klagsgegenständlich, auch einzelne Teile des Gesamtangebots unentgeltlich angeboten werden, ist ein gewisses Irreführungs- und Preisverschleierungspotential immanent, weshalb sie dann unzulässig sind, wenn Verbraucher unrichtige oder unzureichende Informationen über das Koppelungsangebot haben (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 RZ 894*).

Zur Definition der „Irreführung“ ist § 2 UWG heranzuziehen, wonach eine Geschäftspraktik dann als irreführend gemäß § 2 UWG gilt, wenn sie unrichtige Angaben enthält oder sonst geeignet ist, einen Marktteilnehmer unter anderem in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Produkts, den Preis bzw. die Art der Preisberechnung derart zu täuschen, dass dieser dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn die Geschäftspraktik wesentliche Informationen vorenthält, die der Marktteilnehmer für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt und die geeignet ist, sein geschäftliches Entscheidungsverhalten relevant zu beeinflussen (*Heidinger in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 Rz 25*).

Unrichtig iSd § 2 UWG ist eine Angabe dann, wenn sich deren durch Auslegung ermittelte Aussage als objektiv falsch und damit unwahr erweist. Eine lauterkeitsrechtlich relevante Täuschung liegt jedoch nur dann vor, wenn der Durchschnittsverbraucher – im Vertrauen auf die Richtigkeit der Aussage – dazu veranlasst wird, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er in Kenntnis der Unrichtigkeit nicht getroffen hätte (*Anderl/Appl in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 2 Rz 145*).

Die Beklagte pries in ihren Inseraten mehrmals die besonders attraktive staatliche Förderung an und hatte auf ihrer Website, zu der man über einen Link bei der online-Registrierung auf der Seite www.bestkauf24.at gelangt, von ihr unbestritten auch noch nach dem Nationalratsbeschluss vom 28.03.2012 den höheren Prämienzinssatz angegeben. Auch in den Werbeschaltungen in der Tageszeitung "Österreich" am 02.04.2012 und 10.04.2012 wurde nicht über die Halbierung des Prämienzinssatzes hingewiesen. Daher handelt es sich hier um eine unrichtige Angabe, welche jedenfalls dazu geeignet ist, den Durchschnittsverbraucher zu einer Entscheidung zu verleiten, die er sonst nicht getroffen hätte. Ob ein Prämienzinssatz 8,5% oder 4,25% beträgt, macht für einen Durchschnittsverbraucher jedenfalls einen Unterschied, weshalb die Werbeschaltungen und Angaben der Beklagten auf deren Website aus diesem Grund irreführend sind.

Irreführung liegt weiters auch aufgrund der fehlenden Angabe der Bezugsgröße vor. Wenn dem Kunden nicht alle wesentlichen Informationen, die ihre geschäftliche Entscheidung beeinflussen können, insbesondere branchenabhängige Vorschriften für Mindestinformationen bei etwa Lebensversicherungen, mitgeteilt werden, liegt Irreführung durch Unterlassung vor (siehe auch Michael Horak, *Richtig werben in der Krise*, *ecolex* 2009, 837). Zwar besteht keine Pflicht zur Vollständigkeit von

Werbeaussagen und kann eine räumliche Beschränkung durch das Kommunikationsmediums fehlende Informationen rechtfertigen, doch gerade im Bereich von prämiengünstigten Zukunftsvorsorgen müssen Interessenten einen hinreichenden Überblick erhalten, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Auch wenn sie nur Empfehlungscharakter haben, können hier die FMA-Mindeststandards herangezogen werden, laut denen bei Verwendung der Begriffe "Rendite" oder "Verzinsung" immer auch die betreffende Bezugsgröße anzugeben ist, und unmissverständlich klarzustellen ist, dass sich diese Verzinsung nicht auf das gesamte eingezahlte Kapital, sondern nur auf die angegebene Bezugsgröße bezieht.

Auch erfüllt das inkriminierte Verhalten der Beklagten den Tatbestand der aggressiven Geschäftspraktik.

Gemäß § 1a Abs 1 UWG gilt eine Geschäftspraktik dann als aggressiv, wenn sie geeignet ist, die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Marktteilnehmers in Bezug auf das Produkt durch Belästigung, Nötigung, oder durch unzulässige Beeinflussung wesentlich zu beeinträchtigen und ihn dazu zu veranlassen, eine geschäftliche Entscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Eine Belästigung oder Nötigung liegt bei der klagsgegenständlichen Werbeausschreibung nicht vor, allerdings ist das Tatbestandselement der unzulässigen Beeinflussung verwirklicht.

Gemäß § 1 Abs 4 Z 6 UWG erfordert die unzulässige Beeinflussung eines Verbrauchers die Ausnutzung einer Machtposition gegenüber dem Verbraucher zur Ausübung von Druck wodurch die Fähigkeit des Verbrauchers, eine informierte Entscheidung zu treffen, wesentlich eingeschränkt wird (*Burgstaller in Wiebe/Kodek,*

Kommentar zum UWG² (2012) § 1 a Rz 114).

Eine unzulässige Beeinflussung kann sich etwa aus dem Ausnutzen von geschäftlicher Unerfahrenheit oder Leichtgläubigkeit der Marktteilnehmer ergeben. In Bezug auf unerfahrene bzw leichtgläubige Marktteilnehmer wird häufig ein Über-/Unterordnungsverhältnis im Sinne einer Machtposition zwischen den Marktteilnehmern vorliegen. Wird diese Machtposition ausgenutzt, liegt ein Fall einer unzulässigen Beeinträchtigung iSd § 1 Abs 4 Z 6 UWG iVm § 1a UWG vor. Voraussetzung für die Subsumierbarkeit unter § 1a UWG ist, dass das Ausnutzen einer Machtposition geeignet ist, die Verhaltens-/Entscheidungsfreiheit des Marktteilnehmers wesentlich zu beeinträchtigen. Zudem ist auf die besonderen Eigenschaften der angesprochenen Verbrauchergruppen einzugehen, wenn sich eine Geschäftspraktik an besonders schutzwürdige Verbrauchergruppen richtet, deren Eigenschaften sie besonders anfällig für unüberlegte Entscheidungen machen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 a Rz142*).

Voraussetzung für die Ausnutzung der Unerfahrenheit bzw. Leichtgläubigkeit von Marktteilnehmern ist, dass sich die Werbung auch gezielt an diese Verbrauchergruppen richtet. Ob die konkrete Werbemaßnahme auch tatsächlich geeignet ist, die Unerfahrenheit auszunutzen, ist bei objektiver Betrachtung der Umstände am Maßstab des relevanten Durchschnittsmitglieds der angesprochenen Personengruppe (normative Maßfigur) zu beurteilen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 a Rz 142*).

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorgen richten sich naturgemäß vorwiegend an junge Menschen, die, auch wenn erst kurz im Erwerbsleben stehend, aufgrund der in der heutigen Zeit instabilen und in ihrer Entwicklung unsicheren staatlichen

Pensionsvorsorgesituation, an ihre Vorsorge im Pensionsalter denken, und daher an Zukunftsvorsorgen verschiedenster Art Interesse zeigen. Anbieter von Zukunftsvorsorgen richten ihre Werbestrategien daher regelmäßig an einer jungen Zielgruppe aus. Dies zeigt sich sehr gut im klagsgegenständlichen Fall an der Wahl der Zugabe, nämlich dem iPhone 4S bzw. dem iPad 3, dessen Zielgruppe technisch interessierte innovative Jugendliche und junge Erwachsene ist, welche wiederum als unerfahrene und leichtgläubige Verbraucher eingestuft werden können, weshalb hier ein schutzbedürftiger Personenkreis iSd § 1 Abs 2 UWG vorliegt.

Die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit liegt vor, wenn das Durchschnittsmitglied der angesprochenen Personengruppe nicht in der Lage ist, das Angebot in Hinblick auf seine wirtschaftliche Bedeutung, Preiswürdigkeit, finanzielle Belastung udgl entsprechend zu beurteilen. In der Regel wird Werbung für Produkte mit finanziell hohen Belastungen eher die Beurteilungskraft der Unerfahrenen bzw. Leichtgläubigen überschreiten, als solche für Waren- und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, die Minderjährige bspw mit ihrem Taschengeld finanzieren können. Werbung, die sich an leichtgläubige bzw. unerfahrene Personen richtet und Produkte zum Gegenstand hat, bei deren Bezug sich eine laufende finanzielle Belastung ergibt, sind generell streng zu beurteilen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 a Rz 146*).

Aus einem Koppelungsangebot, also des Angebots einer Zugabe zu einer Hauptware, im Sinne des § 1 UWG mit hohem Anlockeffekt, das an unerfahrene bzw leichtgläubige Verbraucher gerichtet ist, kann sich eine unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 1a UWG ergeben, weil auch in diesem Fall eine Über-/Unterordnung bestehen kann, die einer Machtposition iSd § 1 Abs 4 Z 6 UWG entspricht (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG²*

(2012) § 1 a Rz 147).

Ein Vertrag über eine staatliche geförderte Zukunftsvorsorge kann vor dem Ablauf von 10 Jahren überhaupt nicht gekündigt werden, danach nur mit erheblichen Nachteilen für den Anleger. Angenommen werden kann, dass gerade junge Erwachsene die wirtschaftliche Bedeutung dieser langfristigen finanziellen Belastungen nicht richtig einschätzen können; verbunden mit der Zugabe eines teuren und stark nachgefragten Artikel der Unterhaltungselektronik und dem aus obig dargelegten Gründen Vorliegen des Ausnutzens der geschäftlichen Unerfahrenheit bzw. Leichtgläubigkeit der angesprochenen Marktteilnehmer, erfüllt das Merkmal einer unzulässige Beeinflussung im Sinne des § 1a Abs 1 UWG und erfüllt somit den Tatbestand der aggressiven Geschäftspraktik. Die inkriminierte Geschäftspraktik ist geeignet, die Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit der Marktteilnehmer wesentlich zu beeinträchtigen, auch übt die Zugabe des iPhone 4S bzw. des iPad 3 aufgrund deren hohen Wertes einen so hohen Anlockeffekt, dass diese Zugabe(n) zum alleinigen Grund für den Abschluss der Zukunftsvorsorge werden können (OGH 4 Ob 34/11w).

Dass vor Abschluss eines Vertrags über die Zukunftsvorsorge der Beklagten Beratungsgespräche mit einem Kundenberater der Beklagten erfolgt, ist nicht relevant, da die unlautere Geschäftspraktik bereits mit der inkriminierten Werbeschaltung der Beklagten verwirklicht und es nicht darauf ankommt, ob die unlautere Geschäftspraktik letztendlich zu einer unzulässigen Beeinflussung des Konsumenten führt.

Da aus obigen Erläuterungen die inkriminierte Geschäftspraktik daher schon unzulässig ist, weil sie irreführend und aggressiv ist, muss nicht auf eine Prüfung dahingehend zurückgegriffen werden, ob die Werbeaussagen und Angaben der Beklagten sonst unlauter sind. Vor allem ist bei der Prüfung, ob eine Handlung

als aggressive Geschäftspraktik zu beurteilen ist, zuerst darauf einzugehen, ob einer der Tatbestände der Ziffern 24-31 des Anhangs zum UWG erfüllt ist, in einem zweiten Schritt ist die Geschäftspraktik nach den Bestimmungen des § 1 a Abs 1 UWG und in Bezug auf Verbraucher unter Einbeziehung des Abs 2 legitim und erst drittartig nach den Vorgaben des § 1 Abs 1 Z 2 UWG zu prüfen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG*² (2012) § 1 a Rz 157f)

Wäre die Werbeschaltung hinreichend transparent gestaltet gewesen, und würde somit weder den Tatbestand einer irreführenden noch aggressiven Geschäftspraktik erfüllen – was wie obig beurteilt nicht so der Fall ist – so wäre sie im Lichte des Verbots unlauterer Geschäftspraktiken nach § 1 Abs 1 Z 2 UWG zu prüfen. Die Konkretisierung des Begriffs der Unlauterkeit erfolgt durch Entscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, aus denen sich bestimmte Fallgruppen der Generalklausel des § 1 UWG herausgebildet haben, etwa die Fallgruppe des "Kundenfangs", welche z.B. unterteilt wird in die Unterfälle der Kopplungsgeschäfte und des Übertriebenes Anlockens. Koppelungsangebote können eine derart hohe Anlockwirkung entfalten, dass sich daraus eine unangemessene unsachliche Beeinflussung ergibt und der Verbraucher abseits jeglicher Rationalität eine Kaufentscheidung nur aufgrund des Koppelungsangebotes tätigt. Dies trifft bei verkaufsfördernden Koppelungsangeboten, die sich an unerfahrene bzw leichtgläubige Marktteilnehmer richten, im Besonderen zu. In derartigen Fällen kann sich die Unlauterkeit auch aus § 1a UWG ergeben (*Burgstaller in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG*² (2012) § 1 RZ 895). Eine Bejahung der Unlauterkeit von Kopplungsangeboten kommt allerdings nur dann in Frage, wenn die Koppelung der Hauptware mit der preisgünstigen Nebenware geeignet ist, sachliche Erwägungen des Konsumenten in einer gegen §§ 1 (1 a) und/oder §

2 UWG relevanten Art gänzlich auszuschließen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek*, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 Rz 896). Als übertriebenes Anlocken versteht man das in Aussicht stellen von besonderen Vergünstigungen für den Fall des Kaufs. Diese Verkaufsförderungsmaßnahme erreicht die Schwelle der Unlauterkeit nur, wenn sie geeignet ist, den durchschnittlich verständigen, informierten und aufmerksamen Marktteilnehmer davon abzuhalten, Preis und Qualität des Angebots kritisch, auch in Hinblick auf Konkurrenzprodukte zu prüfen (*Burgstaller in Wiebe/Kodek*, Kommentar zum UWG² (2012) § 1 Rz 912).

Das all dies durch die inkriminierte Handlung der Beklagten erfüllt wird, wurde bereits dargelegt.

Letztendlich ist auch der Tatbestand des § 1a Abs 2 UWG erfüllt. Bei der Feststellung, ob eine aggressive Geschäftspraktik vorliegt, ist auch auf belastende oder unverhältnismäßige Hindernisse nichtvertraglicher Art abzustellen, mit denen der Unternehmer den Verbraucher an der Ausübung seiner vertraglichen Rechte - insbesondere am Recht, den Vertrag zu kündigen oder zu einem anderen Produkt oder einem anderen Unternehmen zu wechseln - zu hindern versucht. (§ 1a Abs 2 UWG).

Bei einem staatlich geförderten Zukunftsvorsorgevertrag gemäß § 173 VersVG iVm § 178 VersVG muss zwingend die Möglichkeit bestehen, den Vertrag prämienfrei zu stellen. Dadurch, dass sich die Mediengruppe Österreich GmbH mit dem Wissen und Einverständnis der beklagten Partei das Recht vorbehält, die Zugaben aliquot in Rechnung zu stellen, wenn der Vertrag binnen 60 Monaten prämienfrei gestellt oder gekündigt wird, wird der Versicherungsnehmer an seinem Recht zu kündigen zu hindern versucht. In der heutigen technisch sehr schnelllebigen Zeit erscheinen regelmäßig neue, verbesserte Elektronikprodukte, so

auch bei iPhones und iPads. Dass ein Versicherungsnehmer sich gegen die Kündigung oder Prämienfreistellung der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge entscheidet, um nicht für ein zwischenzeitlich eventuell schon überholtes iPhone oder iPad auch noch nachträglich einen nicht unwesentlichen Kostenbeitrag zu zahlen, ist nicht von der Hand zu weisen, weshalb es sich hierbei um ein belastendes unverhältnismäßiges Hindernis nichtvertraglicher Art handelt.

Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, solange nicht besondere Umstände sie als vollständig beseitigt erscheinen lassen. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr wird nur entkräftet, wenn der Beklagte besondere Umstände darlegt, die eine Wiederholung als ausgeschlossen oder doch zumindest äußerst unwahrscheinlich erscheinen lassen (*Wiltschek*, UWG7 § 14 E 100,102). Zudem ist im Allgemeinen Wiederholungsgefahr anzunehmen, wenn sich der Beklagte dem Unterlassungsbegehren des Klägers nur tatsächlich fügt, ohne dessen Rechtsstandpunkt anzuerkennen oder eine verbindliche Unterlassungszusage zu geben (*Wiltschek*, UWG7 § 14 E 143). Die von der Beklagten vorgenommene Änderung des staatlichen Prämienzinssatzes auf ihrer Website vermag das Bestehen einer Wiederholungsgefahr nicht zu beseitigen, zumal die Beklagte im klagsgegenständlichen Verfahren die ihr vorgeworfenen Geschäftspraktiken fortlaufend verteidigt. Sohin kann bloß von einer tatsächlichen Fügung, veranlasst durch das Einschreiten der Klägerin, und nicht von einer Anerkennung des Rechtsstandpunktes der Klägerin gesprochen werden. Dass die Beklagte eine Änderung der Angaben auf ihrer Website vornahm, kann zwar als stillschweigende „Zusage“ von künftigen Störungen Abstand nehmen zu wollen, gedeutet werden, jedoch reicht eine solche „Zusage“ insbesondere dann nicht aus, wenn diese Erklärung, so wie im gegenständlichen Fall, nur unter dem Druck eines drohenden Prozesses vorgenommen wurde (vgl. 4 Ob 302/02v).

Weiters hat die Beklagte nur den einen Punkt der unrichtigen Angabe auf ihrer Website zugestanden und korrigiert, die anderen inkriminierten Handlungen allerdings verteidigt. Sohin ist nach Ansicht des Gerichtes zukünftige UWG-widrige Werbeausschaltungen bzw. Angaben auf ihrer Website durch die Beklagte nicht ausgeschlossen, weshalb das Vorliegen von Wiederholungsgefahr zu bejahen war.

Da eine aggressive und irreführende Geschäftspraktik vorliegt, ist der Verein für Konsumenteninformationen gemäß § 14 Abs 1 letzter Satz UWG zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruches aktiv legitimiert.

Der Klägerin war die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung zuzusprechen, da ein berechtigte Interesse der umworbenen Verkehrskreise, wie sie dies behauptet, über die Aufklärung über die Unzulässigkeit der inkriminierten Werbung der Beklagten besteht. Gemäß dem Talionsprinzip ist bei einem Gesetzesverstoß das Urteil in jener Form (einschließlich Größe) und Aufmachung zu publizieren, in der auch das beanstandete Inserat veröffentlicht worden ist, und zwar in der Regel im selben Medium und im selben Teil wie die beanstandete Handlung (*Schmid in Wiebe/Kodek, Kommentar zum UWG² (2012) § 25 Rz 32*). Da die klagsgegenständliche Werbeschaltung wiederholt in der Tageszeitung Österreich erfolgte und in den Ausgaben vom 06.03.2012 und vom 20.03.2012 auf der gesamten Doppelseite 2, war die Klägerin wie von ihr begehrt zur Veröffentlichung zu ermächtigen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO, wonach die in einem Rechtsstreit vollständig unterliegende Partei ihrem Gegner alle durch die Prozessführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen hat.

Handelsgericht Wien, Abteilung 18
Wien, 28. Jänner 2013
HR Dr. Maria.Charlotte Mautner-Markhof, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG